Nr. 162 Drittes Blatt 164. Jahrgang Dienstag, 14. Juli 1914

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter" werden dem „Anzeiger" viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen" zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen" erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Brühl'schen Universitäts-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schulstraße 7. Expedition und Verlag: 51. Redaktion: 112. Tel.-Adr.: Anzeiger Gießen.

Bundesfest des Lahntal-Sängerbundes.

)(Lich, 13. Juli.

Der heutige dritte Festtag des Lahntalsängerfestes stand noch im Zeichen echten und heiteren Frohsinns, der auch durch das Gewitter am Nachmittage keine Einbuße erlitt. Erst in den späten Abendstunden verließen die letzten der frohen Sangesbrüder das gastliche Städtchen.

Der Festtag begann heute früh um 9 Uhr mit einem Ständchen, das vor dem Schlosse der fürstlichen Familie gebracht wurde, die sich um das gute Gelingen des Festes so verdient gemacht hat. Die Kapelle der „weißen" Dragoner brachte unter Leitung von Obermusikmeister Rühlemann mit dem Vorspiel zu R. Wagners „Parsival" eine künstlerische Leistung zu Gehör, während die Bundesvereine mit dem bewährten Festdirigenten an der Spitze nochmals von den gestrigen Massenchören die beiden Volkslieder vortrugen, die den Bundespräsidenten, A. Storch-Butzbach, zum Dichter haben.

Im „Holländ. Hof" wurde darauf der Sängertag unter dem Vorsitz des Bundespräsidenten abgehalten, sämtliche Bundesvereine waren vertreten. In begeisterten Worten eröffnete Hauptlehrer Storch-Butzbach die Tagung, dankte dann der Stadt Lich und dem Fürstlichen Hause für die Aufnahme und trug darauf den Geschäftsbericht vor, dem zu entnehmen war, daß sich der Lahntalbund in aufsteigender Linie bewegt. Ein Verein, der Marburger „Liederkranz", hat das Bundesbanner verlassen, dafür ist ein anderer, das „Männerquartett"-Lich, neu beigetreten. Gelegentlich des hundertsten Geburtstages Bismarcks soll 1915 eine Sängerfahrt des Bundes nach dem Denkmal auf der Elisenhöhe bei Bingen unternommen werden. — Ueber das gestrige Wertungssingen berichtete Musikdirektor Parlow-Frankfurt a. M. Wenn auch manches beanstandet werden mußte, so blieb das Gesamturteil des Sachverständigen über die Leistungen im Bunde aber außerordentlich günstig; besonders Aussprache und Auffassung seien durchweg auf der Höhe gewesen. Zu bemängeln hatte er aber, daß das Volkslied beim Wertungssingen kaum berücksichtigt worden sei. Auch der Bundespräsident wünscht eine größere Pflege des deutschen Volksliedes. — Den Rechnungsbericht trug der Bundesrechner Deuster-Gießen vor. Danach ist ein Kassenbestand von über 700 Mark geblieben. — Darauf wurden Kürschnermeister Adolf Lehmann-Weilburg und Bäckermeister H. Habermann-Bunbach für 25jährige treue Mitgliedschaft Ehrendiplome vom Bunde überreicht. Es konnte ferner mitgeteilt werden, daß der Gesangverein „Liederkranz"-Friedberg, der als Gastverein auch das Fest besuchte, beabsichtige, dem Bund beizutreten. Als Festort für das Bundesfest 1916 hatten sich Dillenburg und Wetzlar beworben. Gewählt wurde Wetzlar mit 8 gegen 7 Stimmen. Nach dem Sängertag ging nachmittags ein Festzug nach dem Festplatz, wo sich bei Konzert und Tanz nochmals ein recht fröhliches Treiben bis in die späten Abendstunden abspielte. Auch der vom Festplatz getrennte Jurplatz war heute noch stark belebt.

Sport.

= Gießen, 13. Juli. Die Vereinskämpfe des Vereins für Rasenspiele Gießen fanden am letzten Sonntag auf dem Sportplatze an der Hardt statt. Die Beteiligung war wohl wegen der großen Hitze schwächer als sonst, die Leistungen zum Teil für das jugendliche Alter der Startenden gut. Die Ergebnisse sind: 100-m-Lauf: 1. Jos. Kübel 11⁴/₅ Sek., 2. R. Werner, 3. Willy Kauß, 4. Albertus. — 200-m-Lauf: 1. R. Werner 25⁷/₅ Sek., 2. Kübel, Jos., 3. Willy Kauß, 4. Reinh. Kauß. — 400-m-Lauf: 1. R. Werner 60 Sek., 2. Kauß, W., 3. Albertus. — 1000-m-Lauf: 1. R. Werner 3 Min. 5 Sek., 2. Stiefvater, 3. Günther. — Speerwerfen: 1. Albertus 30,85 m, 2. Jos. Kübel 28,80 m, 3. Conrad 27,60, 4. Kauß, Reinh., 26,91 m. — Hochsprung: 1. Weber, Theo, 1,50 m, 2. Werner, 3. Kübel, 4. Albertus; durch Los entschieden, alle drei 1,45 m. — Weitsprung: 1. Jos. Kübel 6,00 m, 2. Hauser 5,36, 3. Reinh. Kauß 5,32, 4. Fourier 5,24 m. — Stabhochsprung: 1. Reinh. Kauß 3,08, 2. Hauser 3,08 m (durch Los entschieden), 3. Jos. Kübel 2,90, 4. Kauß, Willy, 2,80 m. — Kugelstoßen: 1. Fritz Wacker 8,35, 2. Jos. Kübel 8,25, 3. Albertus 7,82, 4. Fourier 7,62, Conrad 7,62 m. — Diskuswurf: 1. Jos. Kübel 30,30 m, 2. Albertus 27,23, 3. Kauß, Willy, 4. Kauß, Reinh. — Sämtliche Uebungen wurden zusammen als Zehnkampf gewertet. Die Reihenfolge der Sieger ist folgende: 1. Jos. Kübel 25 Punkte, 2. Rud. Werner 18, 3. Albertus 13, 4. W. Kauß 10, 5. Reinh. Kauß 9 Punkte.

Wandern und Reisen, Bäder und Sommerfrischen.

a Glaubzahl, Kr. Büdingen. Wie alljährlich, so haben sich auch dieses Jahr einige Sommerfrischler hier eingefunden, um Erholung zu suchen in der nervenstärkenden, ozonreichen Luft des Harbwaldes.

Gerichtssaal.

w. Metz, 13. Juli. Der seinerzeit wegen Verleitung zum Meineid vom Oberkriegsgericht zu 1½ Jahren Zuchthaus und Ausstoßung aus dem Heere verurteilte Leutnant Erb, der gegenwärtig in Ensisheim seine Strafe verbüßt, die am 18. d. M. zu Ende gehen sollte, war am 30. Januar d. J. außerdem wegen Urkundenfälschung und Beleidigung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden, weil er mit der gefälschten Unterschrift eines Majors falsche Anschuldigungen gegen seinen Regimentskommandeur erhoben hatte. Mit dieser Strafe gab sich aber Erb nicht zufrieden und legte Berufung beim Oberkriegsgericht ein, das jetzt die Strafe auf sechs Monate Gefängnis erhöhte, sie aber mit der seinerzeit über Erb wegen der Verleitung zum Meineid verhängten Zuchthausstrafe zu 1½ Jahren in eine Gesamtzuchthausstrafe von 1 Jahre und 8 Monaten Zuchthaus zusammenzog, so daß dieser noch bis 18. September im Zuchthaus zuzubringen hat.

Märkte.

(In einem Teil der Auflage wiederholt.)

fc. **Frankfurt a. M.** Viehhofmarktbericht vom 13. Juli. **Auftrieb: Rinder 1541, Ochsen 526, Bullen 10, Kühe und Färsen 914, Kälber 308, Schafe 82, Schweine 2686.**

Tendenz: Ueberall flauer Handel und Ueberstand.

	Preis für 100 Pfd. Lebend- Mk.	Schlachtgewicht Mk.
Ochsen.		
Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes, 4—7 Jahre alt	46—52	83—88
die noch nicht gezogen haben (ungejochte)	41—45	75—80
Junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	36—40	64—74
Bullen.		
Vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtw.	42—45	60—65
Vollfleischige, jüngere	38—41	65—70
Färsen. Kühe.		
Vollfleischige ausgem. Färsen höchst. Schlachtw.	41—45	74—82
Vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	39—44	72—80
wenig gut entwickelte Färsen	35—40	67—77
ältere ausgemästete Kühe	33—38	61—70
Mäßig genährte Kühe und Färsen	28—32	56—64
Gering genährte Kühe und Färsen	18—24	41—55
Kälber.		
Feinste Mastkälber	54—58	90—96
Mittlere Mast- und beste Saugkälber	50—54	85—92
Geringere Mast- und gute Saugkälber	46—50	78—85
Schafe.		
Stallmastschafe		
Mastlämmer und jüngere Masthammel	43—00	92—00
Aeltere Masthammel, gut genährte junge Schafe und geringere Mastlämmer	38—00	80—00
Schweine.		
Vollfleischige Schweine von 80—100 kg Lebendgewicht	45.00—47.50	59.00—61.00
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht	45.00—47.00	57.00—60.00
Vollfleischige Schweine von 100—120 kg Lebendgewicht	45.00—47.00	56.00—58.00
Vollfleischige Schweine von 120—150 kg Lebendgewicht	45.00—47.00	56.00—58.00

fc. **Frankfurt a. M.**, 13. Juli. (Orig.-Telegr. des „Gieß. Anz.") Amtliche Notierungen der heutigen Fruchtmarktpreise. Weizen (hiesiger) Mk. 00.00—00.00, Kurhessischer Mk. 00.00—00.00, Wetterauer Mk. 00.00—00.00, Roggen (hiesiger) Mk. 00.00—00.00, Gerste (Wetterauer) Mk. 00.00—00.00, Gerste, Franken, Pfälzer, Ried Mk. 00.00—00.00, Hafer Mk. 18.25—18.50, Mais Mk. 15.50—16.00, Weizenmehl 0 Mk. 00.00—00.00, Weizenmehl I Mk. 00.00—00.00, Weizenmehl III Mk. 00.00—00.00, Roggenmehl 0 Mk. 00.00—00.00, Roggenmehl 0/I Mk. 00.00—00.00, Roggenmehl I Mk. 00.00—00.00, Weizenkleie Mk. 0.00—0.00, Weizenschalen Mk. 0.00—0.00, Roggenkleie Mk. 00.00—00.00, Malzkeime Mk. 00.00—00.00, Biertreber 00.00—00.00, Futtergerste Mk. 00.00—00.00. Alles per 100 kg ab hier.

fc. **Frankfurt a. M.**, 13. Juli. (Orig.-Telegr. des „Gießener Anzeigers".) Kartoffelmarkt. Man notierte: Kartoffeln in Wagons Mk. 8.50—9.00, im Kleinhandel Mk. 9.00—10.00 für je 100 kg.

Eine neue, interessante Art,

im Sommer Obst zu servieren!

Jetzt, da das Obst reif und saftig ist, sollte man es schmoren, um so den ganzen Saft zu erhalten. Der Saft wird durchgeseiht und gerade soviel

Mondamin

hinzugefügt, daß es einen glatten Fruchtflammeri gibt, der nur 3 Minuten zu kochen braucht.

Stachelbeeren, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren und Pflaumen geben herrliche, geschmackvolle und erfrischende Mondamin-Fruchtflammeris. So gekocht, bleiben im Fruchtsaft alle Salze der Früchte, die dem Körper sehr dienlich sind.

Viele erprobte Rezepte enthält das „B"-Büchlein, gratis und franko erhältlich von der Mondamin-Ges. m. b. H., Berlin C. 2.

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 56 14. Juli 1914

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.

Großh. Ministerium des Innern, Abt. für öffentliche Gesundheitspflege hat nachstehendes bestimmt:

Für die Entscheidung in Beschwerdefällen (§ 8 der Fleischbeschauordnung) gelten folgende Grundsätze:

1. Die endgültige Entscheidung auf Beschwerden gegen Entscheidungen nicht tierärztlicher Fleischbeschauer (§ 8 Abs. 1 der Fleischbeschauordnung) steht dem für den Beschaubezirk nach § 5 der Fleischbeschauordnung bestellten Tierarzt zu. Die Erklärung eines nicht tierärztlichen Beschauers, daß er zur letztmaligen Beurteilung eines Schlachtviehes nicht zuständig sei, gilt nicht als eine Entscheidung.

2. In Schlachthöfen, in denen mehrere Schlachthoftierärzte angestellt sind, steht dem ersten Schlachthoftierarzt, wenn er die Abfassung zum beamteten Tierarzt hat, die endgültige Entscheidung in Beschwerdefällen zu. Hat er selbst die erste Entscheidung getroffen, so entscheidet der Kreistierarzt endgültig.

3. Für die endgültige Entscheidung von Beschwerden gegen Entscheidungen tierärztlicher Fleischbeschauer (§ 8 Abs. 2 der Fleischbeschauordnung) ist abzusehen von Satz 2, wenn die erste Entscheidung von einem nichtbeamteten Tierarzt getroffen wurde, der Kreistierarzt oder der Militärveterinärarzt zuständig.

Ist die erste Entscheidung von einem Militärveterinärarzt getroffen, so steht die endgültige Entscheidung im Beschwerdefall dem zuständigen Kreisveterinärarzt zu. Im Falle der Verhinderung des Kreisveterinärarzts zu Kreisamt, welcher von den benachbarten Kreisveterinärärzten auszuwählen ist.

Die bei einem Beschwerdeverfahren erwachsenden Kosten sind, wenn der Beschwerde nicht stattgegeben wird, beim Kreisamt zu liquidieren, das ihre Auszahlung vom Beschwerdeführer und ihre Mitzahlung an die Beanspruchenden durch die Kreiskasse veranlassen wird. Sie haben, wenn der Beschwerde stattgegeben wird, nach § 8 Abs. 4 der Fleischbeschauordnung der Polizeikasse zur Zahl und sind für diese zu liquidieren.

Gießen, den 9. Juli 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche.

Die in Abdruck nachstehende Verfügung Großh. Ministeriums des Innern bringen wir zur Kenntnis der Interessenten.

Gießen, den 13. Juli 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Darmstadt, den 6. Juli 1914.

An die Großherzoglichen Kreisämter.

Es hat sich bei dem bevorstehenden Gang der Maul- und Klauenseuche ergeben, daß die durch unser Ausschreiben vom 28. Mai d. J. in Ib und c des beigegebenen Tatbestands vorgeschriebene Absperrungsdauer von 7 Tagen zu kurz ist, um nachträgliche Verschleppungen der Seuche zu verhüten. Wir erstrecken daher diese Absperrungsdauer bis auf weiteres auf zwei Tage, und zwar mit der Maßgabe, daß diese Dauer mit zweimal 24 Stunden voll eingehalten ist.

Die amtstierärztliche Untersuchung der Tiere nach Ablauf der Absperrungsdauer ist bald bei Tageslicht vorzunehmen.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 11. Juli 1914.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

Dr. Ulinger.

Bekanntmachung

die Ausführung des Gesetzes der Reichsversicherungsordnung betr.

Vom 24. Juni 1914.

Auf Grund der Artikelgesetze Verordnung, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betr., vom 10. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 587) wird zur Ausführung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung für die in den Bezirken oder im Dienste (Dienstbetriebe) des Großherzogtums Hessen — mit Ausnahme der Staatseisenbahnen — beschäftigten Personen gemäß den §§ 1419, 1447 ff. der Reichsversicherungsordnung das Folgende bestimmt:

§ 1.

Für die in den Betrieben oder im Dienste (Dienstbetriebe) des Großherzogtums Hessen — mit Ausnahme der Staatseisenbahnen — beschäftigten Versicherungspflichtigen werden die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für Rechnung der Landesversicherungsanstalt von den beamtlichen Versicherungskassen für das Großherzogtum Hessen als Einzugsstelle eingezogen. Dies gilt auch für Versicherte, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist.

Für die eingezogenen Beiträge werden von der Einzugsstelle Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingeklebt.

§ 2.

Die Versicherungspflichtigen sind bei der staatlichen Betriebskrankenkasse innerhalb am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach der Beschäftigung des Beschäftigungsverhältnisses abzumelden. Ebenso ist jede Veränderung der Dauer der Beschäftigung entstehende Veränderung, die auf das Versicherungsverhältnis von Einfluß ist, der staatlichen Betriebskrankenkasse spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt zu melden.

§ 3.

Die §§ 8, 9, letzterer soweit er sich auf Betriebskrankenkassen bezieht, § 14, 15, 16 und 17 der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums, die Ausführung des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend, vom 21. Dezember 1911 (Reg.-Bl. 1911 S. 580) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 24. Juni 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hombergk.

Betr.: Amtliche Bekanntgabe der Ausführungsvorschriften zu der Reichsversicherungsordnung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und die Vorstände der Krankenkassen im Bezirk des Versicherungsamts des Kreisamts Gießen.

In dem Staatsverlag erscheint demnächst eine von dem Großherzogl. Oberversicherungsamt herausgegebene Sammlung, die alle Reichs- und Landesgesetze, amtliche Bekanntmachungen und alle Ausführungsbestimmungen zu der Reichsversicherungsordnung enthält, die zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung erlassen worden. Diese vollständige Zusammenstellung, in der die Ueberganggesetzbestimmungen wegen ihrer nur vorübergehenden Bedeutung weggelassen worden, wird für alle Bürgermeistereien, Versicherungsämter, Versicherungsträger und die Einzelstellen ein unentbehrliches Handbuch werden, weshalb die Anschaffung des Buches all diesen Stellen empfohlen werden muß. Es wird über 37 Bogen umfassen und in Leinen gebunden schätzungsweise den Preis von 4 Mark nicht wesentlich überschreiten. Um der Höhe der Auflage bestimmen zu können, empfehlen wir Ihnen, bis zum 1. August uns mitzuteilen, ob und wieviel Exemplare von Ihnen benötigt werden.

Gießen, den 13. Juli 1914.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. V.: Langermann.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Das Proviantamt Hanau hat fortgesetzt Heu und Stroh (Roggenstroh, Weichenstroh und Preßstroh) zu den jeweiligen Tagespreisen. Ueber die Anforderungen, welche an die Beschaffenheit der Naturalien gestellt werden, sowie über die Kaufbedingungen geben unsere Lieferungsbedingungen Auskunft, welche auf Wunsch übersandt werden können.

Bekanntmachung.

Betr.: die Abhaltung von Viehmärkten in Groß-Felda.

Für den am 21. Juli d. Js. in Groß-Felda stattfindenden Viehmarkt wird auf Grund des Reichsseuchengesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen angeordnet:

1. Aufgetrieben werden dürfen lediglich Schweine aus der Provinz Oberhessen.

2. Vieh aus Beobachtungsgebieten darf nicht aufgetrieben werden.

3. Für alles auf den Markt gebrachte Vieh muß ein vorsichtsmäßiges Attest (Gesundheitszeugnis) (vergl. § 17 der Bundesratsvorschriften zum Reichsseuchengesetz vom 7. Dezember 1911) mitgeführt und vorgelegt werden.

4. Vor dem Auftrieb auf den Marktplatz muß das Vieh dem beamteten Veterinärarzt zur Untersuchung vorgeführt werden.

5. Der Auftrieb darf nur in der Zeit von 7½ bis 9 Uhr vormittags erfolgen.

6. Der Auftrieb darf in der Zeit von 7½ bis 9 Uhr vormittags erfolgen.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach dem Reichsseuchengesetz bestraft.

Den Anordnungen des beamteten Veterinärarztes und des

überwachenden Polizeipersonals ist Folge zu leisten, ebenso sind die Vorschriften der Marktordnung zu beachten.

Alsfeld, den 6. Juli 1914.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.
Dr. Heinrichs.

Bekanntmachung.

Anhaltendes Musizieren, insbesondere Klavierspielen, Singen, Spielenlassen von Musikautomaten (Grammophonen und dergl.) im Freien und bei offenen Fenstern bildet meist eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft und erfüllt häufig den Tatbestand des § 360 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuchs (ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms oder Verübung groben Unfugs).

Die Schutzmannschaft ist angewiesen, gegebenenfalls einzuschreiten.

Gießen, den 11. Juli 1914.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Gebhardt.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Kesselbach; hier Regulierung des Kesselbaches.

In der Zeit vom 21. Juli bis einschließlich 3. August l. Js. liegt während der üblichen Dienststunden auf Großh. Bürgermeisterei Kesselbach

das Protokoll über Regulierung des Kesselbaches mit Kostenanschlag und Kommissionsbeschluß vom 26. Mai l. Js. sowie eine Abschrift des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. Juni l. Js.

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Kesselbach schriftlich einzureichen und zu begründen.

Friedberg, den 27. Juni 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Dr. Jann, Kreisamtmann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Ober-Widdersheim.

In der Zeit vom 14. bis einschl. 20. Juli 1914 liegt auf dem Amtszimmer Großh. Bürgermeisterei Ober-Widdersheim

die Rechnung der Feldbereinigung nebst den zugehörigen Urkunden und dem Beschluß 8 vom 29. Juni 1914

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb der obengenannten Offenlegungsfrist schriftlich bei Großh. Bürgermeisterei Ober-Widdersheim vorzubringen und zu begründen.

Büdingen, den 2. Juli 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Dr. Goertz, Kreisamtmann.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst im Herbst 1914.

Die jungen Leute, welche beabsichtigen, sich der im Herbst 1914 stattfindenden Prüfung zu unterziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung bei Meidung des Ausschlusses von dieser Prüfung

spätestens bis zum 1. August 1914

bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Hinsichtlich der Anbringung der Gesuche wird das Folgende bemerkt:

1. Das Gesuch ist bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission nur dann einzureichen, wenn der sich Meldende im Großherzogtum Hessen seinen dauernden Aufenthaltsort hat.
   Bei Einsendung durch die Post ist die Sendung an die Kommission, nicht an den Vorsitzenden zu richten.
2. Die Zulassung zur Prüfung kann in der Regel nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr erfolgen.
3. Das Gesuch muß von dem Betreffenden selbst geschrieben sein. Auch erscheint es zweckdienlich, wenn stets die nähere Adresse angegeben wird.
4. Dem Gesuche sind folgende Papiere beizufügen:
   a) Geburtszeugnis (Auszug aus dem Zivilstands-Register, nicht Taufschein).
   b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach folgendem Muster:

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile meinem Sohne (Mündel) . . . . geboren am . . . . . zu . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

. . . . . .

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;
b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . ., den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift des . . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . ., den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Je nachdem von dem Bewerber selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter die Kosten getragen werden, ist in der Erklärung Satz a oder b und sind dementsprechend in der Beurkundung entweder die Worte „der Bewerber" oder „der Aussteller der obigen Erklärung" anzuwenden, das Nichtzutreffende dagegen zu streichen.

   c) Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches von der Polizei-Obrigkeit oder der vorgesetzten Dienstbehörde auszustellen ist.
   d) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf.
5. In dem Gesuche ist ferner anzugeben:
   a) Ob, wie oft und wo der sich Meldende sich der Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission bereits unterzogen hat, und von denjenigen, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen wollen, noch weiter:
   b) In welchen zwei fremden Sprachen (wahlweise von Französisch, Englisch, Lateinisch und Griechisch und an Stelle des Englischen Russisch) die Prüfung erfolgen soll.
6. Wer auf Zulassung zur erleichterten Prüfung gemäß § 89, Ziffer 6a—c der W.-O. Anspruch macht, hat, statt der Angabe unter 5b, seinem Gesuche ein Zeugnis einer einschlägigen Behörde beizufügen, aus dem hervorgeht, daß eine der Voraussetzungen des angeführten Paragraphen auf ihn zutrifft. Die Einsendung von Zeichnungen oder sonstigen Arbeiten, mit denen dieser Nachweis geführt werden soll, an uns ist zwecklos.
7. Ist bereits früher ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung eingereicht worden, so bleibt dem erneuten Gesuche nur ein Unbescholtenheitszeugnis beizulegen.
8. Es ist nur zweimalige Teilnahme an der Prüfung gestattet, eine dritte Zulassung kann ausnahmsweise von der Ersatzbehörde 3. Instanz genehmigt werden.

Im weiteren weisen wir darauf hin, daß Gesuche um Zulassung zu einer späteren, als der im Frühjahr des ersten Militärpflichtjahres — d. i. des Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird — stattfindenden Prüfung der Genehmigung der Ersatzbehörde 3. Instanz bedürfen und bei den Ersatz-Kommissionen des Aufenthaltsorts, nicht bei uns, einzureichen sind, welche die Gesuche der Ersatzbehörde 3. Instanz vorlegen werden.

Da die Erledigung derartiger Gesuche eine längere Zeit beansprucht, so empfiehlt sich im Interesse der Nachsuchenden, mit Einreichung derselben nicht bis zum äußersten Termin zu warten, sondern dieselben alsbald anhängig zu machen, andernfalls unter Umständen eine Zulassung zur bevorstehenden Prüfung nicht mehr möglich ist.

Ueber die Anforderungen, welche an die zu Prüfenden gestellt werden, gibt die Prüfungs-Ordnung (Anl. 2 zur Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — Reg.-Bl. Nr. 68 von 1901) Aufschluß.

Bezüglich des Prüfungstermins, sowie des Lokals, in welchem die Prüfung stattfindet, erfolgt weitere Bekanntmachung, oder es ergeht besondere Ladung zur Prüfung.

Darmstadt, den 27. Juni 1914.

Großherzogliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
von Starck, Regierungsrat.

Nachrichten über den Eintritt in Unteroffiziervorschulen.

1. Die Unteroffiziervorschulen haben die Bestimmung, junge Leute für den Unteroffizierstand kostenfrei auszubilden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort ihre Schulkenntnisse so weit ergänzen, wie dies für den militärischen Beruf und für ihre spätere Verwendbarkeit im Beamtenstande wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Wer in eine Unteroffiziervorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem gesetzlichen Vertreter, bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei einer Unteroffizierschule (in Ettlingen, Marienwerder, Potsdam, Treptow a. R., Wetzlar und Weißenfels) oder Unteroffiziervorschule (in Annaburg, Bartenstein, Greifenberg i. Pomm., Jülich, Sigmaringen, Weilburg und Wohlau) vorzustellen und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:

a) ein Geburtszeugnis,
b) den Konfirmationsschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
c) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeiobrigkeit,
d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten oder etwaige erbliche Belastung.

Das Bezirkskommando ulw. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 6 erwähnte Verpflichtung, die von dem gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen ist.

3. Die Aufzunehmenden dürfen nicht unter 15, aber nicht über 17 Jahre alt sein und sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70 bis 76 cm haben.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Bettnässer dürfen nicht aufgenommen werden.

4. Insoweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung durch Vermittlung des Bezirkskommandos, nachdem der Anwärter das 15. Lebensjahr vollendet hat. Haupteinstellungstage sind der 15. April und der 15. Oktober.

5. Die Ausbildung in der Unteroffiziervorschule dauert im allgemeinen zwei Jahre.

6. Die Zöglinge der Unteroffiziervorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Ihnen stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Versorgungsansprüche nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 zu.

Aus der Unteroffiziervorschule muß der Zögling in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule übertreten.

Für jeden vollen oder begonnenen Monat des Aufenthalts auf der Unteroffiziervorschule muß er zwei Monate, im ganzen höchstens vier Jahre, für den Aufenthalt auf der Unteroffizierschule ebenfalls vier Jahre nach seiner Ueberweisung an einen Truppenteil im Heere dienen.

Wenn ein Zögling dieser Verpflichtung insofern nicht nachkommt, als er auf seinen eigenen Antrag oder auf Wunsch der Angehörigen aus der Unteroffiziervorschule entlassen wird oder sich eigenmächtig aus der Anstalt entfernt, so sind die für ihn aufgewendeten Kosten zu erstatten. — Wird ein Zögling dagegen als ungeeignet aus der Unteroffiziervorschule oder der Unteroffizierschule entlassen oder wird bei einem Truppenteil die Dienstverpflichtung aufgehoben, so sind Kosten nicht zu erstatten.

7. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule leistet der Freiwillige den Fahneneid und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

8. Nach der im allgemeinen zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die Unteroffizierschüler in erster Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch der Maschinengewehr-Truppe, der Feld- und Fußartillerie, den Pionieren, dem Bezirkskommandos und der Marine-Infanterie zugeteilt werden.

9. Die Einberufenen müssen für die Reise zu der Unteroffiziervorschule ausreichend mit Schuhzeug, Kleidung, Wäsche und mit zwei Mark versehen sein.

Nachrichten über die Einstellung in Unteroffizierschulen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, die das wehrpflichtige Alter erreicht haben, und die sich dem Militärstande widmen wollen, kostenfrei zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes oder bei einer Unteroffizierschule (in Ettlingen, Jülich, Marienwerder, Potsdam, Treptow a. R., Wetzlar und Weißenfels) oder Unteroffiziervorschule (in Annaburg, Bartenstein, Greifenberg i. Pomm., Sigmaringen, Weilburg und Wohlau) persönlich zu melden und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:

a) einen von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldeschein (für eine Unteroffizierschule ausgestellt),
b) den Konfirmationsschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

3. Der Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Er muß mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

4. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor schriftlich verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

5. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 4) aufgenommen.

6. Eine Einstellung findet im Oktober nur bei den Unteroffizierschulen in Wetzlar und Marienwerder, im April nur bei der Unteroffizierschule in Ettlingen statt.

Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine dieser Unteroffizierschulen werden, soweit angängig, berücksichtigt.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freiwerdende Stellen der Unteroffizierschulen in Wetzlar und Marienwerder bis Ende Dezember, in Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden.

7. Die Einberufenen müssen für die Reise zu der Unteroffizierschule ausreichend mit Schuhzeug, Kleidung, Wäsche und mit 2 Mk. versehen sein.

8. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen drei Jahre. Bei besonderer geistiger und körperlicher Befähigung und tadelloser Führung können indes Unteroffizierschüler bereits nach 2 Jahren in die Armee übertreten. Die jungen Leute erhalten gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der sie besonders befähigt — die Erfüllung der erforderlichen Bedingungen vorausgesetzt —, bevorzugtere Stellen des Unteroffizier- und Beamtenstandes zu erlangen.

9. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes, stehen daher wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

10. Die Unteroffizierschüler haben bei Beurlaubungen gleich wie die Kapitulanten Anspruch auf Löhnung.

11. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen oder zur Ableistung des Restes der gesetzlichen aktiven Dienstzeit zu einem Truppenteil versetzt.

12. Die Unteroffizierschüler treten im allgemeinen als Gefreite in die Front und werden bei guter Führung sehr bald zu Unteroffizieren befördert.

Die besten Unteroffizierschüler können jedoch bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

13. Die Unteroffizierschüler werden in erster Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch der Maschinengewehr-Truppe, der Feld- und Fußartillerie, den Pionieren, den Bezirkskommandos und der Marine-Infanterie zugeteilt werden. Die Wünsche der einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Märkte.

Gießen, 14. Juli. Marktbericht. Auf dem heutigen Wochenmarkte kostete: Butter das Pfund 1,05—1,15 Mk.; Hühnereier 1 Stück 7—8 Pfg., 2 Stück 00 Pfg.; Enteneier 1 St. 9 Pfg., 2 St. 00 Pfg.; Gänseeier 1 St. 0—0 Pfg., 2 St. 00 Pfg.; Käse das Stück 10—12 Pfg., Kälemalte 2 Stück 5—6 Pfg.; Tauben das Paar 1,00—1,40 Mk., Hühner das Stück 1,50—3,00 Mk., Hahnen das Stück 1,50—3,00 Mk., Enten das Stück 3,00—4,00 Mk., Gänse das Pfd. 00—00 Pfg.; Welsche 4—5 Mk.; Ochsenfleisch das Pfd. 86—96 Pfg., Rindfleisch das Pfund 90—94 Pfg., Kuhfleisch 80 Pfg., Schweinefleisch das Pfund 60—80—90 Pfg., Kalbfleisch das Pfd. 90—94 Pfg., Hammelfleisch das Pfd. 70—96 Pfg.; Kartoffeln 100 Kg. 8,00 bis 9,00 Mk.; Weißkraut das Stück 00—00 Pfg.; Zwiebeln der Ztr. 20,00—25,00 Mk.; Milch das Liter 22 Pfg.; Aepfel der Zentner 00—00 Mk.; Birnen das Pfund 00—00 Pfg., Rüben 100 Stück 50 Pfg., Kirschen das Pfd. 15—10 Pfg., Erdbeeren das Pfd. 45 bis 60 Pfg., Walderdbeeren 1 Liter 50 Pfg., Heidelbeeren 1 Liter 36 bis 40 Pfg., Himbeeren 1 Liter 60 Pfg., Stachelbeeren 1 Pfd. 15 bis 20 Pfg., Johannisbeeren rote 1 Pfd. 15—20 Pfg., schwarze 1 Pfd. 15—20 Pfg., Erbsen 1 Pfd. 15—20 Pfg., Bohnen 1 Pfd. 30 Pfg. — Marktzeit von **7 bis 1 Uhr.**

Rotationsdruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei, R. Lange, Gießen.